

Das Versprechen vor dem Altar, seinen Partner zu lieben und zu ehren, in guten wie in schlechten Tagen, ist für viele Paare unvereinbar mit dem Gedanken, einen Ehevertrag abzuschließen, der sich mit den Folgen einer Scheidung auseinandersetzt. Auch wenn man die Frage, ob man mit oder ohne Vertrag den Weg in die Ehe beschreiten sollte, ausschließlich unter sachlichen und nicht unter romantischen Gesichtspunkten betrachtet, lässt sich zunächst feststellen, dass man nicht jedem Paar raten muss, einen Ehevertrag abzuschließen. Denn auch die gesetzlichen Regelungen, die eingreifen, wenn man keinen Ehevertrag geschlossen hat, bieten grundsätzlich einen gerechten Interessenausgleich zwischen Mann und Frau. Allerdings orientiert sich das gesetzliche Leitbild immer noch an die typische „Einverdienerehe“, in der der eine Ehepartner das Einkommen erzielt, während der andere den Haushalt führt und die Kinder erzieht.

Nach deutschem Recht tritt nach der Eheschließung automatisch der Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ein, nach dem das während der Ehe hinzugeworbene Vermögen bei einer Scheidung ausgeglichen wird. Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen nacheheliche Unterhaltsansprüche und zusätzlich einen Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften (sogenannter Versorgungsausgleich) vor, die eine wechselseitige Absicherung der Ehegatten gewährleisten sollen.

Viele Paare wollen jedoch nicht, dass ein derartiger Ausgleich vorgenommen wird und entscheiden sich daher dazu, die geschilderte gesetzliche Ausgangslage durch den Abschluss eines notariellen Ehevertrages abzuändern. Dies kann beispielsweise sinnvoll und interessengerecht sein, wenn beide Ehegatten finanziell unabhängig sind und durch die Ehe auch keine beruflichen Nachteile erleiden. Ähnlich ist der Fall gelagert, wenn die Ehe im fortgeschrittenen Alter abgeschlossen wurde, in dem beide Ehegatten die Vermögensbildung bereits abgeschlossen haben. In diesen Situationen wäre es bei Scheidung der Ehe durchaus angebracht, ohne finanzielle Forderungen gegen den anderen Ehegatten auseinander zu gehen. Betreibt ein Ehegatte ein Unternehmen oder eine freiberufliche Praxis, können Zugewinnausgleichsansprüche zu erheblichen Liquiditätsproblemen führen, die sogar im schlimmsten Fall zur Insolvenz des Betriebes führen können. Zum Schutz des Betriebs- beziehungsweise Praxisvermögens könnte daher ein Bedürfnis bestehen, einen entsprechenden Ehevertrag abzuschließen, der diese Gefahr gänzlich ausschließt oder zumindest erheblich einschränkt. Insbesondere vermögende „Promis“ sehen sich häufig veranlasst, einen Ehevertrag abzuschließen, um sicher zu gehen, dass der Ehwunsch des Partners tatsächlich von der Aussicht auf grenzenlose Liebe und nicht etwa von der Hoffnung auf grenzenlosen Wohlstand getragen war.

Waren in den genannten Beispielen vornehmlich finanzielle Aspekte ein maßgebliches Kriterium, einen Ehevertrag abzuschließen, spielen bei Ehegatten mit verschiedener Staatsangehörigkeit andere Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle. Denn aufgrund der verschiedenen Rechtsordnungen innerhalb Europas, erst recht aber im außereuropäischen Ausland, ist es dringend ratsam, einen notariellen Ehevertrag zu schließen, in dem unter anderem geregelt wird, welches Recht beide Partner anerkennen und nach welchem Recht der Ehegattenunterhalt im Fall der Scheidung geregelt werden



soll. Dieses Bedürfnis besteht jedoch nicht nur für „binationale“ Paare, sondern auch für deutsche Ehegatten, die im Ausland leben.

Ein Ehevertrag kann sowohl vor als auch nach der Eheschließung notariell beurkundet werden. Darüber hinaus kann der bestehende Ehevertrag auch jederzeit einvernehmlich abgeändert werden, um ihn beispielsweise an eine veränderte Situation der Ehe beziehungsweise der weiteren Lebensplanung anzupassen. Paare, die den Abschluss eines Ehevertrages zumindest in Erwägung ziehen, sollten sich in jedem Fall juristisch beraten lassen. Hierbei sollte der juristische Berater zunächst die gesetzlichen Folgen einer Scheidung darstellen, falls keine Vereinbarung getroffen wurde. Stehen diese nicht im Einklang mit den Interessen des Paares, sollte man sich sodann die Gestaltungsmöglichkeiten des Ehevertrages erläutern lassen, um die unerwünschten gesetzlichen Regelungen auszuschließen. Dies erfolgt häufig dadurch, dass man die angesprochenen Ausgleichsansprüche im Fall der Scheidung gänzlich ausschließt oder zumindest angemessen begrenzt.

Aufgrund der geltenden weitgehenden Gestaltungsfreiheit ist es durchaus möglich, den Ehevertrag „maßgeschneidert“ auf die individuellen Wünsche der Ehegatten anzupassen. Diese Vertragsfreiheit darf selbstverständlich nicht dazu missbraucht werden, seinen Partner gravierend zu benachteiligen. Die Gerichte passen den Inhalt des Ehevertrages an oder erklären diesen sogar für unwirksam, falls er die Lasten offensichtlich einseitig verteilt und diese Verteilung schlechthin unzumutbar für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten erscheint. Benutzt man demnach den Ehevertrag als ein Mittel, dem Ehepartner im Fall der Scheidung sehr harte Rechtsfolgen aufzuerlegen, könnte das dazu führen, dass dieser Vertrag im Streitfall von einem Gericht als sittenwidrig und deshalb als nichtig beurteilt wird. Demnach passt die alte Handwerkerregel: „Nach ganz fest kommt ganz leicht“ auch auf die Gestaltung von Eheverträgen.

